

**Lesefassung der Satzung der Gemeinde Eppendorf
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der
ortsüblichen Bekanntmachung/ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von

- § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 4. der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,
- § 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) und
- § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf am 30. November 2021 beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Eppendorf, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,

2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese nach §§ 2 und 3 vorgenommen. Zusätzlich kann die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe als Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Eppendorf vorgenommen werden. Schaukästen der Gemeinde Eppendorf befinden sich an folgenden Standorten:

- auf dem Flurstück 1273/8 der Gemarkung Eppendorf, Rathaus,
- auf dem Flurstück 93 der Gemarkung Großwaltersdorf, Markt und
- auf dem Flurstück 79 der Gemarkung Kleinhartmannsdorf, Trauerhalle.

Die elektronische Form der ortsüblichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntgabe ist als die authentische Form anzusehen.

(3) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt »Eppendorfer Anzeiger«.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eppendorf erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Eppendorf unter <https://www.gemeinde-eppendorf.de/amtsblatt>.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen

Eppendorf, 2. Dezember 2021

Axel Röthling
Bürgermeister

bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 4 Sonstige Veröffentlichungen

Öffentliche Bekanntmachungen können zusätzlich im »Eppendorfer Anzeiger« abgedruckt werden. Die elektronische Form der öffentlichen Bekanntmachungen ist als die authentische Form anzusehen.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Eppendorf vom 15. März 2017 außer Kraft.

Die Lesefassung berücksichtigt:

- § 1 Absatz 2 Satz 3 geändert durch Satzung vom 22. April 2024
- § 1 Absatz 3 geändert durch Satzung vom 22. April 2024